

## **Vergaberichtlinie der Stadt Naumburg (Saale) über finanzielle Zuschüsse an sozial tätige Selbsthilfegruppen, Verbände und Vereine**

Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) hat am 06.04.2022 folgende Richtlinie beschlossen.

### 1. Rechtsgrundlage

Die Stadt Naumburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse zur Förderung von Projekten im Sozial- und Gesundheitsbereich.

Ein Anspruch der antragstellenden Stelle auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Förderung von Projekten für Gruppen von Menschen, die sich auf Grund gleicher krankheits- oder behindertenbedingter, geistiger oder seelischer Probleme oder sozialer Bedürfnisse zusammengeschlossen haben, um sich selbst gemeinsam mit anderen in vergleichbarer Lage zu helfen, Hilfe zur Selbsthilfe zu geben, bestehende Hilfsmöglichkeiten zu finden, diese optimal zu nutzen oder neue Wege der Hilfe anzuregen, zu entwickeln und zu erproben.

### 3. Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigt sind in Naumburg tätige Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen mit sozial- bzw. gesundheitsfördernder Ausrichtung.

### 4. Gegenstand der Förderung

Es werden Zuschüsse zu den nicht anderweitig gedeckten Projektausgaben der unter Punkt 3 dieser Richtlinie beschriebenen Zuwendungsberechtigten gewährt. Zuwendungsfähige Kosten sind insbesondere:

- Honorare und sonstige Tagungskosten für Vorträge, Seminare, Schulungen und Workshops
- Fahrtkosten zu Treffen, Vorträgen, Seminaren und Schulungen, die den Zielvorgaben der antragstellenden Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen entsprechen
- Fahrtkosten für Ausflüge, die dem Verbandsziel dienen
- Miete für projektbedingte zusätzliche Raumanmietung

- Broschüren, Zeitschriften und sonstiges Informationsmaterial, mit Bezug zum Projektziel
- Bastel- und Beschäftigungsmaterialien/Verbrauchsmaterial

## 5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt nur, wenn die Ausgaben dem unter Punkt 2 geregelten Zweck dienen. Es sollten mindestens 5 Personen am Projekt beteiligt werden.

## 6. Art und Umfang der Zuwendung

Es werden nicht rückzahlbare Zuwendungen zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Dabei können bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben als Zuwendung gewährt werden. Zuwendungen Dritter können in Anspruch genommen werden und sind sowohl bei der Antragstellung, als auch im Verwendungsnachweis konkret auszuweisen. Die gesicherte Gesamtfinanzierung ist durch die antragstellende Institution nachzuweisen.

## 7. Verfahren

### 7.1. Anträge und Fristen

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars beim Sachgebiet Kinder, Jugend und Sport (Sachgebiet 40) der Stadtverwaltung Naumburg einzureichen. Dabei sind die Anträge auf Förderung bis zum 31.10. für das I. Halbjahr des Folgejahres und bis zum 31.03. für das II. Halbjahr des jeweiligen Jahres zu stellen.

### 7.2. Bewilligung

Das Sachgebiet 40 ist Bewilligungsbehörde für die Förderung nach dieser Richtlinie. Bei Anträgen mit einer Förderhöhe bis 500 € entscheidet das Sachgebiet 40 und informiert den Sozial- und Kulturausschuss des Naumberger Gemeinderates. Anträge mit einer Fördersumme über 500 € werden dem Sozial- und Kulturausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

### 7.3. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt, vorbehaltlich des bestätigten Haushaltes, durch Mittelabruf nach Bestandskraft des Bescheides. Sie wird in der Regel auf das Konto des Zuwendungsberechtigten überwiesen, bei Selbsthilfegruppen erfolgt die Überweisung auf das Konto eines Mitgliedes der Selbsthilfegruppe, welches eine Vertretungsbefugnis vorweist.

### 7.4. Verwendung

Von den Zuwendungsberechtigten ist ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einer Teilnahmeliste, einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, innerhalb von 3 Monaten nach Projektende dem Sachgebiet 40 vorzulegen. Nicht verbrauchte sowie nicht ordnungsgemäß abgerechnete Zuwendungen sind zurück zu zahlen. Die Originalbelege sind vom Zuwendungsberechtigten 5 Jahre aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde behält sich für diesen Zeitraum das Prüfrecht vor.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 07.04.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergaberichtlinie der Stadt Naumburg (Saale) über finanzielle Zuschüsse an sozial tätige Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen sowie Kirchen und konfessionelle Gruppen vom 01.07.2013 (Beschluss Gemeinderat vom 29.05.2013) außer Kraft.

gez. Armin Müller  
Oberbürgermeister